

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 09.07.2012

Fortschreibung des Teilplans „Schutz von Kindern und Jugendlichen“		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2012-51-JHA09.07.	
	1 Anlage	
	18.06.2012	
<u>Beratung:</u>	09.07.2012	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Der Teilplan D 7 „Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die Jugendhilfe“ wird in der vorliegenden Fassung verabschiedet.

1. Vorbemerkung

Dem Kinderschutz wird im Rems-Murr-Kreis eine hohe Bedeutung beigemessen. Bereits im Jahre 2005 wurde ein erster Teilplan vom Jugendhilfeausschuss beschlossen (DS 25/2005). Dieser wurde im Jahr 2008 fortgeschrieben und enthielt zahlreiche Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes (DS 60/2008) die alle umgesetzt wurden. In seiner Sitzung vom 19.03.2012 erteilte der Jugendhilfeausschuss den Auftrag, den bestehenden Teilplan den seit 01.01.2012 geltenden neuen gesetzlichen Vorgaben zeitnah anzupassen (DS 2012-3-JHA19.03.) mit Festlegung der sich aus dem Gesetz und der Situation im Rems-Murr-Kreis herleitenden notwendigen Veränderungen und personellen Anforderungen.

2. Inhalte des Teilplans

Der fortgeschriebene Teilplan (s. Anlage) beschreibt die seitherigen und neuen rechtlichen Grundlagen im Bereich des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes und die Situation im Rems-Murr-Kreis. Dabei werden im Einzelnen folgende Bereiche näher dargestellt:

- Vorgehen des Sozialen Dienstes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Erreichbarkeit, Bereitschaftsdienst und Inobhutnahme
- Kooperation mit den Familiengerichten
- Arbeitskreis Kinderschutz
- Vereinbarungen mit Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe
- Bedeutung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“
- Qualifikation der Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe

In den Teilplan einbezogen wurden die Arbeits- und Themenbereiche Frühe Hilfen, Häusliche Gewalt, Sexuelle Gewalt und Schutz von Kindern in Pflegefamilien, die in anderen Teilplänen ausführlich dargestellt sind.

Im Kapitel 7.3 (S. 12-16) werden die zahlreichen neuen Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (gültig seit 01.01.2012) beschrieben und anschließend bewertet. Viele der dort genannten Umsetzungserfordernisse, insbesondere die Netzwerkarbeit, der präventive Beratungsauftrag, die Kooperation mit dem Gesundheitssystem und den Schulen, die Pflichten im Kontext des Hausbesuches nach § 8a, die neuen Verfahren bei Fallübergaben sowie die zusätzlichen statistischen Erfassungen werden insbesondere beim Sozialen Dienst zu einer deutlichen Zunahme des Arbeitsaufkommens führen. Dies wurde schon in den Stellungnahmen des Landkreistages oder der Landesjugendämter deutlich.

3. Maßnahmen

Der Teilplan enthält insgesamt acht Maßnahmen:

M1 **Es wird der Auftrag erteilt, aufgrund der vermehrten Aufgaben und Hilfen, den für den Sozialen Dienst zu erwartenden Personalmehraufwand mit externer Unterstützung zu ermitteln. Dabei sollen die derzeitigen und weiter zu erwartenden Belastungssituationen sowie die Sicherstellung der Qualität der Arbeit berücksichtigt werden. Gegebenenfalls sollen auch Vorschläge zur Optimierung vorhandener Strukturen gemacht werden.**

Umsetzung: kurzfristig

Diese Maßnahme findet sich auch im Teilplan C.15 "Sozialer Dienst"

M2 **Es soll eine Konzeption erstellt werden, in welcher Form Eltern und werdende Mütter und Väter über Unterstützungsangebote auf Kreisebene und in den Städten und Gemeinden informiert werden sollen.**

Umsetzung: kurzfristig nach Klärung, ob es Vorgaben durch das Landesrecht geben wird.

- M3** Der bestehende Arbeitskreis Kinderschutz soll durch eine jährlich stattfindende Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII ergänzt werden, zu der alle in § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Einrichtungen und Dienste eingeladen werden sollen.
Umsetzung: kurzfristig
- M4** Sobald die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorliegt ist vom Fachdienst Frühe Hilfen zu prüfen, wie dies umgesetzt werden kann. Insbesondere sollen Familienhebammen gewonnen und die Konzeption zum Einsatz von Familienhebammen überarbeitet werden.
Umsetzung: kurzfristig
- M5** Von Seiten der Schulen wird ein hoher Beratungsbedarf erwartet. Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen sind vom Sozialen Dienst mit den Schulen zu ergänzen und zu konkretisieren.
Umsetzung: mittelfristig
- M6** Die Vereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe zum Kinderschutz sind in Form einer Ergänzung den neuen Vorschriften anzupassen.
Umsetzung: mittelfristig
- M7** Da der Personenkreis, der ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss auch auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet wird, ist in Kooperation mit den Städten und Gemeinden sowie den Akteuren im Bereich der Jugendarbeit zu entscheiden, für welche Tätigkeiten dies erfolgen soll.
Umsetzung: kurzfristig
- M8** Aufgrund der Ausweitung des Beratungsanspruchs auf Personen, die beruflich Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, wird ein Pool "insoweit erfahrener Fachkräfte" vom Kreisjugendamt eingerichtet.
Umsetzung: kurz- bis mittelfristig

4. Empfehlung des Unterausschusses

In den Sitzungen des Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses am 08. und 15.05.2012 wurde der Teilplan beraten. Der Unterausschuss empfiehlt die Verabschiedung in der vorliegenden Fassung.

Frau Charlotte Rahmann wird anhand eines Kinderschutzfalles die Erfordernisse und Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben erläutern.